

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 3. Juli 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56943 (2020/N) — Latvia — COVID-19: Recapitalisation of airBaltic <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV sowie ihre Mitteilung mit dem Titel „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ falsch angewandt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Lettlands diene, dass airBaltic für Beihilfen in Betracht komme, und dass die Voraussetzungen im Hinblick auf die Wettbewerbsverzerrungen, den Rückzug des Mitgliedstaats und die Umstrukturierung erfüllt seien, indem sie ihre Pflicht verletzt habe, die positiven und die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen und die Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs gegeneinander abzuwägen („Abwägungsprüfung“), und indem sie festgestellt habe, dass airBaltic über keine besondere Marktmacht verfüge.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen besondere Bestimmungen des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien (zB das Diskriminierungsverbot, der freie Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit).
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe ihre Begründungspflicht verletzt.

<sup>(1)</sup> ABl. 2020, C 346/1, S. 2

---

**Klage, eingereicht am 17. Dezember 2020 — Deuschtec/EUIPO — Group A (HOLUX)**

**(Rechtssache T-738/20)**

(2021/C 53/67)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Deuschtec GmbH (Petershagen/Eggersdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Arnade)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Group A NV (Hasselt, Belgien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke HOLUX — Anmeldung Nr. 17 371 378

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Oktober 2020 in der Sache R 223/2020-4

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des EUIPO vom 26. November 2019 in der Sache B 3 051 677, soweit darin dem Widerspruch stattgegeben wurde, aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

- Die angefochtene Entscheidung ziehe nicht die notwendige Schlussfolgerung daraus, dass die Begriffe „Metall und seine Legierungen“ und „Waren aus Metall“ in Klasse 6 zu vage seien. Außerdem enthalte sie keine sorgfältige Analyse der Frage, ob die Marktadressaten Waren desselben Ursprungs in Betracht ziehen würden.

---

**Klage, eingereicht am 18. Dezember 2020 — UPL Europe und Indofil Industries  
(Netherlands)/Kommission**

**(Rechtssache T-742/20)**

(2021/C 53/68)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### Parteien

*Klägerinnen:* UPL Europe Ltd (Warrington Cheshire, Vereinigtes Königreich) und Indofil Industries (Netherlands) BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und P. Sellar)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2087 der Kommission zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Mancozeb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(1)</sup> („angefochtener Rechtsakt“) aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift, da das Verfahren nach den Art. 11 bis 14 der Verordnung 844/2012 <sup>(2)</sup> nicht eingehalten worden sei.
2. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen im Bewertungsverfahren.